



TSC Schwarz-Gelb Coburg e.V.



**TANZSPORTCLUB SCHWARZ-GELB
COBURG e.V.**

SATZUNG vom 01. Januar 2000 (Neufassung)

Druck: April 2023



§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Tanzsportclub Schwarz-Gelb Coburg e. V.

Er hat seinen Sitz in Coburg, Friedrich-Rückert-Str. 1 und ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesellschaftstanzes auf sportlicher und kultureller Grundlage und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes und des Bayerischen Landes-Sportverbandes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Bis zur Entscheidung über die Aufnahme ist das aufzunehmende Mitglied zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verein oder um den Tanzsport besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Vorstandschaft vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied der Vorstandschaft. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Durch den Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen der Vereinsnadel.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein



unfares, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten der Vorstandschaft Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat die Vorstandschaft innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag ist eine Bringschuld und im 1. Quartal des Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Mitgliedern, die länger als drei Monate mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruhen sämtliche Mitgliederrechte. In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft Ausnahmen hinsichtlich der Beitragsentrichtung zulassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 € verpflichtet ist, die Zustimmung der Vorstandschaft einzuholen. Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem/der Kassenwart/in
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Sportwart/in
- e) dem/der Jugendwart/in
- f) bis zu vier Beisitzern



§9 Aufgaben und Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder der Vorstandschaft können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Amtsdauer der Vorstandschaft ist zwei Jahre und beginnt am 1. des auf die Mitgliederversammlung folgenden Monats. Die amtierende Vorstandschaft bleibt bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vorstandschaft im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während seiner Amtsdauer aus, so wählt die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied der Vorstandschaft.

§ 11 Sitzungen der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied -auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Briefwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft,
- 2) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- 3) Bestätigung von Ehrenmitgliedern, die von der Vorstandschaft vorgeschlagen wurden,
- 4) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von der Vorstandschaft mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind aufgrund eines Beschlusses der Vorstandschaft oder auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Außerordentliche Mitglieder-Versammlungen sollen spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Einladungsfrist kann auf 5 Tage verkürzt werden; gleiches gilt für



außerordentliche Jugendversammlungen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Anwesenheitsliste über die Mitgliederversammlung ist dem Protokoll beizufügen.

§ 14 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung umfasst alle Mitglieder bis zur Volljährigkeit. Jugendversammlungen werden durch den/die Jugendwart/in einberufen und geleitet. Sie sollen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden und sind mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Anschlag einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder der Jugendgruppe. Die Jugendversammlung wählt alljährlich den/die Jugendwart/in, der/die aktives Mitglied des Vereins sein muss und den Jugendausschuss, der aus je drei weiblichen und männlichen Mitgliedern besteht und unter der Leitung des/der Jugendwarts / Jugendwartin tagt. Die Wahl des/der Jugendwarts / Jugendwartin bedarf der Bestätigung durch die Vorstandschaft. Der/die Jugendwart/in ist ständiger Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Bayerischen Landes-Tanzsport-Verbandes.

§ 15 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die die Kassengeschäfte des Vereins überwachen. Eine Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Beteiligung am Verein so gering ist, dass die laufenden Ausgaben nicht mehr bestritten werden können oder wenn die Erreichung des Zwecks des Vereins unmöglich erscheint.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgte, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und sich hiervon mindestens 3/4 für die Auflösung des Vereins aussprechen. Wird die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4-Mehrheit beschlussfähig ist. Der Antrag auf Auflösung ist in



jedem Fall bei der Einladung mitzuteilen.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einschließlich der evtl. auf der Immobilie lastenden Verbindlichkeiten an die Stadt Coburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen einschließlich der evtl. auf der Immobilie lastenden Verbindlichkeiten insoweit auf den neuen Rechtsträger über als die Stadt Coburg dazu ihre Zustimmung gibt. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Adresse/Erreichbarkeit

Verein:

Tanzsportclub Schwarz-Gelb Coburg e.V.

Friedrich-Rückert Str. 1

96450 Coburg-Neuses

Mobil: +49 1590 1720 600

Email: info@tsc-schwarz-gelb-coburg.de

Webseite: www.tsc-schwarz-gelb-coburg.de

Bankverbindung:

Tanzsportclub Schwarz-Gelb Coburg e.V.

Sparkasse Coburg-Lichtenfels

IBAN: DE6178350000092015304

[Konto: 920 153 04

BIC: BYLADEM1COB

BLZ: 783 500 00]